

Entgeltordnung Aviation

Kontakt Daten und Informationen des Flughafen Leipzig/Halle

Besucheradresse

Flughafen Leipzig/Halle GmbH
Terminalring 11
04435 Flughafen Leipzig/Halle

Postanschrift

Flughafen Leipzig/Halle GmbH
P.O.B. 1
04029 Leipzig

Bank Details

Name Norddeutsche Landesbank
Adresse Norddeutsche Landesbank Girozentrale
Breiter Weg 7
39104 Magdeburg

SWIFT-BIC NOLADE2HXXX
IBAN DE09 2505 0000 0152 0212 42

Allgemeine Anfragen

Telefon: +49 (0) 341 - 224 0

Verkehrszentrale (operativer 24h Kontakt)

Telefon: +49 (0) 341 - 224 1130
Fax: +49 (0) 341 - 224 1175
E-Mail: verkehrszentrale@leipzig-halle-airport.de
SITA: LEJKOXH

Verkehrsabrechnung

E-Mail: fibu@leipzig-halle-airport.de

Inhalt

Kontaktdaten und Informationen des Flughafen Leipzig/Halle	2
Inhalt	3
Verzeichnis der Änderungen	4
Verzeichnis der Abkürzungen	5
1. Allgemeine Geschäftsbedingungen	6
2. Lande-, Passagier-, Sicherheits- und Abstellentgelte	9
2.1. Allgemeines	9
2.2. Gewichtsbezogenes Landeentgelt	10
2.3. Lärmbezogenes Landeentgelt	11
2.4. Passagierentgelt	12
2.5. Sicherheitsentgelt	12
2.6. Abstellentgelt	13
2.7. Sonderregelungen	14
2.8. Behördliche Genehmigung	14
3. Passagierbezogene Abfertigungsentgelte – CUPPS und PRM	15
3.1. Allgemeines	15
3.2. CUPPS-Entgelt	16
3.3. PRM-Entgelt	16
4. Bodenabfertigungsdienste	17
4.1. Regeln und Beschreibungen	17
4.2. Leistungsverzeichnis für die Nutzung der Zentralen Infrastruktureinrichtungen der Bodenabfertigung	21
4.3. Leistungsverzeichnis für die Bodenverkehrsdienste	23
4.4. Verzeichnis der Nutzungsentgelte für die Zentrale Infrastruktur der Bodenabfertigung	26
4.5. Verzeichnis der Handlingsentgelte (Bodenverkehrsdienste)	29
4.6. Zuschläge / Ermäßigungen bei Entgelten gemäß 4.4., 4.5. und 4.10	32
4.7. Entgelte für Sonderleistungen der Bodenabfertigung	33
4.8. Entgelte für den Bereich der Allgemeinen Luftfahrt	38
4.9. Frachtabfertigungen	40
4.10. Fluggastabfertigung und Operations	41

Verzeichnis der Änderungen

Nummer der Änderung	folgende Seiten vernichten		folgende Seiten einfügen	
	Seite alt	Datum	Seite neu	Datum
00 / 14	1 bis 39	01.05.2014	1 bis 39	01.07.2014
01 / 14	29	01.07.2014	29	01.08.2014
	38 bis 39	01.07.2014	38 bis 40	01.08.2014
02 / 15	11	01.08.2014	11	17.02.2015
03 / 15	34, 37	17.02.2015	34,37	12.03.2015
04 / 15	8,14,30 bis 32	12.03.2015	8,14,30 bis 32	01.07.2015
05 / 15	36, 39, 40	01.07.2015	36, 39, 40	01.08.2015
01 / 16	11, 13, 27 bis 29, 32	01.08.2015	11, 13, 27 bis 29, 32	01.01.2016
02 / 16	3, 7, 16, 17, 34, 35	01.01.2016	3, 7, 16, 17, 34, 35	01.04.2016
03 / 16	38	01.04.2016	38	01.08.2016
01 / 17	11, 13, 17 27-32	01.08.2016	11, 13, 17 27-32	01.01.2017
02 / 17	14, 15	01.01.2017	14, 15	01.04.2017
03 / 17	3	01.04.2017	3, 41	01.05.2017
01 / 18	11 bis 15, 34 bis 37	01.05.2017	11 bis 15, 34 bis 37	01.04.2018
01 / 19	4, 11, 13, 17	01.04.2018	4, 11, 13, 17	01.01.2019
02 / 19	18 bis 41	01.01.2019	18 bis 42	01.04.2019
03 / 19	11 bis 13, 15	01.04.2019	11 bis 13, 15	01.05.2019
04 / 19	37	01.05.2019	37	01.07.2019
01 / 20	11	01.07.2019	11	01.01.2020
01 / 22	31 bis 33, 35 bis 38, 42	01.11.2021	31 bis 33, 35 bis 38, 42 bis 43	01.01.2022
02 / 22	28 bis 30	01.01.2022	28 bis 30	01.04.2022
03 / 22	35	01.04.2022	35	01.10.2022
04 / 22	17, 18 34 bis 39	01.10.2022	17, 18 34 bis 39	01.11.2022
01 / 23	39	01.11.2022	39	01.01.2023
02 / 23	9 bis 15 28, 33 bis 43	01.01.2023	9 bis 15 28, 33 bis 43	01.04.2023
01 / 24	5, 10, 11, 13, 14, 43	01.04.2023	5, 10, 11, 13, 14, 43	01.01.2024
02 / 24	17 bis 43	01.01.2024	17 bis 42	01.04.2024
03 / 24	10 bis 14	01.04.2024	10 bis 14	01.05.2024
04 / 24	41	01.05.2024	41	01.11.2024

Verzeichnis der Abkürzungen

AFM	Airplane Flight Manual
AHM	Airport Handling Manual
AWB	Air Way Bill
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
CC	Cargo Charge
dB	Decibel
DGR	Dangerous Goods Regulations
EPNdB	Effective Perceived Noise Decibel
EU	Europäische Union
FBO	Flughafenbenutzungsordnung
FLHG	Flughafen Leipzig/Halle GmbH
GAT	General Aviation Terminal
HUM	Human Remains
IATA	International Air Transport Association
ICAO	International Civil Aviation Organization
LFZ.-Kat.	Luftfahrzeug Kategorie
LUC	Load Unit Control
LVG	Luftverkehrsgesellschaft
MTOW	Maximum Take Off Weight
NfL	Nachrichten für Luftfahrer
PER	Perishable Goods
PRM	Person with Reduced Mobility
RRY	Radioactive Material
SCM	Supply Chain Management
Std.	Stunde
TKR	Tiefkühlraum
ULD	Unit Load Device
UStG	Umsatzsteuergesetz
VAL	Valuable Transport

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.1

Alle durch die Flughafen Leipzig/Halle GmbH erbrachten Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2

Mit der Erteilung eines Auftrages erkennt der Auftraggeber stillschweigend, und ohne dass es weiterer besonderer Vereinbarungen im Einzelfall bedarf, die nachstehenden Bedingungen an. Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers verpflichten die Flughafen Leipzig/Halle GmbH nicht, auch wenn sie ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3

Die Flughafenbenutzungsordnung (FBO) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Vertragsgegenstand.

1.4

Die Flughafen Leipzig/Halle GmbH ist berechtigt, ohne Zustimmung des Auftraggebers ihre Rechte und Pflichten aus Verträgen auf einen Dritten zu übertragen. Soweit es sich um einen Kauf-, Dienst- oder Werkvertrag handelt, hat der Auftraggeber das Recht, ab Übertragung der Rechte auf einen Dritten mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.

1.5

Aufträge und Vereinbarungen sowie Nebenabreden - auch diejenigen unserer Erfüllungsgehilfen und Vertriebspartner - werden erst durch schriftliche Bestätigung oder Ausführung seitens der Flughafen Leipzig/Halle GmbH rechtsverbindlich.

1.6

Die in Preislisten und Angeboten angegebenen Preise sind freibleibend. Alle in der Entgeltordnung aufgeführten Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Umsatzsteuer ist gesondert zu entrichten, wenn nicht eine Steuerbefreiung nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) vorliegt.

1.7

Jede von der Flughafen Leipzig/Halle GmbH erteilte Auftragsbestätigung oder Auftragsausführung erfolgt unter der Voraussetzung geordneter Zahlungsfähigkeit des Entgeltschuldners. Ergeben Auskünfte oder sonstige Umstände Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Forderungsausgleichs durch den Auftraggeber, so ist die Flughafen Leipzig/Halle GmbH berechtigt, die Ausführung anstehender Aufträge zu unterbrechen und mit dem Auftraggeber zu Liefer- und Zahlungsmodalitäten unverzüglich in Verhandlung zu treten. Führen die Verhandlungen zu keinem Ergebnis, ist die Flughafen Leipzig/Halle GmbH berechtigt, sämtliche Aufträge nur Zug um Zug gegen Zahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

1.8

Wenn in einzelvertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen oder den Bestimmungen zur Leistungsdurchführung der Entgeltordnung nichts anderes bestimmt ist,

- werden Rechnungen am Tage der Ausführung des Auftrages ausgestellt,
- wird die Zahlung der vereinbarten Preise unmittelbar nach Auftragsausführung in voller Höhe spesen- und abzugsfrei fällig,
- sind Rechnungsbeträge zahlbar in inländisch gesetzlichen Zahlungsmitteln.

Die Flughafen Leipzig/Halle GmbH akzeptiert die bare Zahlung mittels gültiger Kreditkarten von Eurocard/Mastercard, Visa, Diners Club International und American Express sowie mit gültiger EC-Karte (Maestro) bzw. EC-Servicecard.

Von bar zahlenden Schuldnern, welche die Entgelte nicht vor dem Start entrichtet haben, werden bei der Rechnungslegung Verwaltungskosten in Höhe von **10,00 EUR** je Rechnung erhoben.

Von einer Barzahlung kann nur abgesehen werden, wenn der Entgeltschuldner entweder eine Vorauszahlung geleistet oder der Flughafen Leipzig/Halle GmbH eine Sicherheitsleistung (bis zur Höhe des voraussichtlichen Umsatzes im kommenden Dreimonatszeitraum) in Form eines Depositums bzw. einer selbstschuldnerischen Bankgarantie einer Bank mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz oder der Europäischen Union zur Verfügung gestellt hat.

Die Flughafen Leipzig/Halle GmbH behält sich eine Änderung der Entgelte und des Leistungsumfanges vor. Sie wird die Entgeltschuldner rechtzeitig darüber informieren.

1.9

Ist in der vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingung die Gewährung eines Skontoabzuges vorgesehen, so ist dieser nicht zulässig, wenn zu noch offenen Rechnungen der Flughafen Leipzig/Halle GmbH ein vereinbartes Zahlungsziel überschritten wurde.

1.10

Im Falle der Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist ist die Flughafen Leipzig/Halle GmbH berechtigt, vom Tage des Eintretens des Zahlungsverzuges an Verzugszinsen in Höhe von 2% pro angefangenen Monat bis zu der in § 288 (1) BGB bestimmten Höhe für das Jahr zu berechnen, wenn vertraglich keine hiervon abweichende Regelung getroffen wird, und künftig Barzahlung zu verlangen.

1.11

Beanstandungen zu Qualität, Menge oder Preisen der ausgeführten Aufträge müssen, soweit es sich um offene Mängel handelt, der Flughafen Leipzig/Halle GmbH spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung schriftlich angezeigt werden.

Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen nicht anerkannter Mängelrügen, die Aufrechnung mit bestrittenen Gegenforderungen sowie unberechtigte Abzüge jeglicher Art sind unzulässig.

1.12

Im Falle berechtigter Mängelrügen leistet die Flughafen Leipzig/Halle GmbH nach eigener Wahl kostenfrei Ersatz oder gewährt Preisminderung oder tritt teilweise oder ganz vom Vertrag zurück. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

1.13

Die Flughafen Leipzig/Halle GmbH haftet nur für Schäden, die durch ihre Organe oder eigene Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Für Folgeschäden haftet die Flughafen Leipzig/Halle GmbH nicht.

Der Flughafen haftet gegenüber Anschlussnutzern im Rahmen der Stromversorgung für Schäden, die diesen durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Nutzung des Anschlusses entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsverordnung – NAV, BGBl I 2006, 2477) vom 01.11.2006.

1.14

Eine von der Flughafen Leipzig/Halle GmbH entgegen den vorgenannten Verkaufs- und Lieferbedingungen gewährte Nachsicht oder Vergünstigung bedeutet grundsätzlich keine Abweichung von diesen Bedingungen.

Sollten einzelne der vorgenannten Verkaufs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt. Abweichungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

1.15

Erfüllungsort ist der Flughafen Leipzig/Halle.

Soweit es sich um einen Vertrag mit einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand Leipzig.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

1.16

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in deutscher Sprache rechtsverbindlich. Fremdsprachige Fassungen sind nur unverbindliche Übersetzungen.

2. Lande-, Passagier-, Sicherheits- und Abstellentgelte

2.1. Allgemeines

2.1.1. Schuldnerregelung

Schuldner der Lande-, Passagier-, Sicherheits-, Abstellentgelte sind:

- a) die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
- b) die Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing),
- c) der Luftfahrzeughalter,
- d) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder Leasingnehmer.

2.1.2. Ausnahmeregelung

Steht der zu berechnende Start in unmittelbarem Zusammenhang mit einer vorausgegangenen Notlandung wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung, ist - sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen dieser vorausgegangenen Landung war - kein Lande-, Passagier- und Sicherheitsentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen und Tankstops sind keine Notlandungen.

2.1.3. Zahlungsbedingungen

Die Lande-, Passagier-, Sicherheits-, Abstellentgelte sind vor dem Abflug in EURO zu entrichten. In besonderen Fällen können sie nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer nachträglich entrichtet werden.

2.1.4. Umsatzsteuer

Die Lande-, Passagier-, Sicherheits-, Abstellentgelte sind Entgelte im Sinne von § 10 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltsschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten, wenn nicht eine Steuerbefreiung nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) vorliegt.

2.2. Gewichtsbezogenes Landeentgelt

2.2.1. Gewichtsbezogenes Landeentgelt - Zahlungspflicht

Für jedes Flugereignis (Landing und darauffolgender Start) eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Leipzig/Halle ist ein gewichtsbezogenes Landeentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Das nach dem Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges bemessene gewichtsbezogene Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeuges (touch-and-go) zu entrichten.

2.2.2. Gewichtsbezogenes Landeentgelt - Bemessung: Höchstabfluggewicht

Das gewichtsbezogene Landeentgelt bemisst sich unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien nach dem in der Zulassungsurkunde verzeichneten höchsten Abfluggewicht des Luftfahrzeuges (Maximum Take Off Weight - MTOW).

Das MTOW ist nachzuweisen durch das Airplane Flight Manual (AFM) - Basic Manual-Section for Weight Limitations. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird das höchste bekannte MTOW dieses Flugzeugtyps zu Grunde gelegt. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Die Mitteilung der notwendigen Flugzeugregistrierungsdaten (Typ, MTOW, Triebwerkstyp (Engine UID Nummer), Lärmpegel (Lärmschutzzeugnis), Konfiguration) erfolgt unter:

ac_registration@mdf-ag.com

Das nach dem Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges bemessene Landeentgelt beträgt:

Luftfahrzeuge die den folgenden Bedingungen entsprechen:		≤ 2.000 kg Höchstabfluggewicht
ICAO Anhang 16 Bd. I: Kapitel 3, Kapitel 6(-8 dB (A)), Kapitel 10 (-3 bis -8 dB (A)),		25,39 EUR
ICAO Anhang 16, Bd. I: Kapitel 5, Kapitel 6, Kapitel 8, Kapitel 10, Kapitel 11		52,84 EUR
ohne Zulassung nach ICAO Anhang 16	06:00 – 21:59	62,45 EUR
	22:00 – 05:59	122,99 EUR
		(je Flugereignis)
Luftfahrzeuge		> 2.000 kg Höchstabfluggewicht
gewichtsbezogenes Landeentgelt		5,12 EUR
		(je angefangene 1.000 kg Höchstabfluggewichtes)

2.3. Lärmbezogenes Landeentgelt

2.3.1. Lärmbezogenes Landeentgelt - Zahlungspflicht

Für jedes Flugereignis (Landung und darauffolgender Start) eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Leipzig/Halle ist ein lärmbezogenes Landeentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Das nach dem Lärmpegel des Luftfahrzeuges bemessene lärmbezogene Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeuges (touch-and-go) zu entrichten.

2.3.2. Lärmbezogenes Landeentgelt - Bemessung: Lärmpegel

Das lärmbezogene Landeentgelt bemisst sich nach Festbeträgen je Lärmklasse für Luftfahrzeuge mit einem Höchstabfluggewicht von über 2.000 kg MTOW pro Flugereignis (Landung und darauffolgender Start) eines Luftfahrzeuges. Zusätzlich wird ein Zuschlag auf das lärmbezogene Landeentgelt für die Nachtstunden (Nachtzuschlag) erhoben.

Das lärmbezogene Landeentgelt ist pro Flugereignis (Landung und darauffolgender Start) zu entrichten.

Die Einteilung der Fluggeräte in Lärmklassen erfolgt nach dem Durchschnitt der vorgelegten EPNdB Werte für Lateral-, Lande- und Überflüglärmpegel (LTO Zyklus) gemäß Lärmschutzzeugnis.

Bis zur Vorlage eines Lärmschutzzeugnisses werden die höchsten bekannten Lärmwerte (LTO Zyklus) dieses Flugzeug- und Triebwerktyps zu Grunde gelegt. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Lärmklasse	Lärmwerte	Lärmbezogenes Landeentgelt	Nachtzuschlag*
Lärmklasse 0	77,00 bis 79,99 EPNdB	6,00 EUR	0 %
Lärmklasse 1	80,00 bis 81,99 EPNdB	12,53 EUR	25 %
Lärmklasse 2	82,00 bis 83,99 EPNdB	21,93 EUR	25 %
Lärmklasse 3	84,00 bis 85,99 EPNdB	40,73 EUR	25 %
Lärmklasse 4	86,00 bis 87,99 EPNdB	50,13 EUR	25 %
Lärmklasse 5	88,00 bis 89,99 EPNdB	59,53 EUR	25 %
Lärmklasse 6	90,00 bis 91,99 EPNdB	81,46 EUR	25 %
Lärmklasse 7	92,00 bis 93,99 EPNdB	115,92 EUR	25 %
Lärmklasse 8	94,00 bis 95,99 EPNdB	156,65 EUR	25 %
Lärmklasse 9	96,00 bis 97,99 EPNdB	225,57 EUR	50 %
Lärmklasse 10	98,00 bis 99,99 EPNdB	325,82 EUR	50 %
Lärmklasse 11	100,00 bis 101,99 EPNdB	513,80 EUR	200 %
Lärmklasse 12	102,00 bis 103,99 EPNdB	1.015,06 EUR	250 %
Lärmklasse 13	ab 104,00 EPNdB	3.020,12 EUR	300 %

* Der Nachtzuschlag auf das lärmbezogene Landeentgelt wird für jedes Flugereignis (Landung und darauffolgender Start) eines Luftfahrzeuges in der Zeit von 22:00 bis 05:59 Uhr (Ortszeit) erhoben. Wenn nur jeweils Landung oder Start eines Luftfahrzeuges in der Zeit von 22:00 bis 05:59 Uhr (Ortszeit) erfolgen, wird die Hälfte des Nachtzuschlages berechnet.

Für Luftfahrzeuge der Typen A319, A320 und A321 mit nachgewiesenen Vortex-Generatoren wird ein Rabatt von 10% auf das gültige lärmbezogene Landeentgelt gewährt.

2.4. Passagierentgelt

2.4.1. Passagierentgelt - Zahlungspflicht

Im gewerblichen Luftverkehr und Werkverkehr ist für jeden Start eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Leipzig/Halle ein Passagierentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Für Inspektionsflüge der zuständigen Genehmigungsbehörde ist kein Passagierentgelt zu entrichten.

2.4.2. Passagierentgelt – Bemessung: Fluggäste

Das Passagierentgelt bemisst sich nach der Zahl der beim Start an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste. Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf eigenen Sitzplatz werden nicht mit einbezogen.

Kennziffer	Art der Leistung		Berechnungseinheit	Entgelt
A2001	Passagierentgelt	EU* inkl. Island, Norwegen, Schweiz	je Fluggast	14,23 EUR
		Non-EU*		17,52 EUR

* sofern die nachfolgende Landung des Luftfahrzeuges auf einem Flugplatz innerhalb der oben erwähnten Gebiete erfolgt

2.5. Sicherheitsentgelt

2.5.1. Sicherheitsentgelt - Zahlungspflicht

Zusätzlich zu den Lande- und Passagierentgelten ist im gewerblichen Luftverkehr und Werkverkehr für jeden Start eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Leipzig/Halle ein Sicherheitsentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Das Sicherheitsentgelt dient zur Refinanzierung von Versicherungszusatzprämien für Kriegs- und Terror-Risiko sowie zur Refinanzierung von Mehraufwendungen aus der Umsetzung behördlicher Sicherheitsauflagen.

Für Inspektionsflüge der zuständigen Genehmigungsbehörde ist kein Sicherheitsentgelt zu entrichten.

2.5.2. Sicherheitsentgelt – Bemessung: Fluggäste

Das Sicherheitsentgelt bemisst sich nach der Zahl der beim Start an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste. Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf eigenen Sitzplatz werden nicht mit einbezogen.

Kennziffer	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
A8000	Sicherheitsentgelt	je Fluggast	2,42 EUR

2.6. Abstellentgelt

2.6.1. Abstellentgelt – Zahlungspflicht

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen auf dem Flughafen Leipzig/Halle ist ein Mietzins (Abstellentgelt) an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen, die voraussichtlich eine Dauer von mehr als 30 aufeinander folgenden Tagen umfasst, kann zwischen den Luftfahrzeughaltern und dem Flughafen vor Beginn der Abstellung ein Mietvertrag geschlossen werden. In Havariefällen sind gesonderte Vereinbarungen mit dem Flughafen zu treffen.

2.6.2. Abstellentgelt – Bemessung: Höchstabfluggewicht und Abstelldauer

Die Höhe des Abstellentgeltes wird nach dem zugelassenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges sowie der Abstelldauer bemessen.

Kennziffer	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
A3001	Abstellentgelt	je angefangene 24 Stunden je angefangene Tonne MTOW	2,95* EUR

* Das Abstellentgelt beträgt jedoch mindestens **6,91 EUR** je angefangene 24 Stunden.

Für eine Abstellung von insgesamt höchstens **3 Stunden** zwischen der Landung und dem Start eines Luftfahrzeuges wird kein Abstellentgelt erhoben.

2.7. Sonderregelungen

Die unter Ziffern 2.2. und 2.3. genannten Entgelte ermäßigen sich bei Schulflügen und bei Einweisungsflügen für Luftfahrzeuge mit einem Höchstabfluggewicht

bis	3.000 kg	um 40 %
über	3.000 kg	um 55 %.

Das ermäßigte Entgelt beträgt mindestens **8,83 EUR**.

Schulflüge sind Flüge, bei denen ein ziviler Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) Bedingungen erfliegt, die zur Erlangung eines zivilen Luftfahrerscheins oder einer Berechtigung im Sinne der Prüfordnung über Luftfahrtpersonal notwendig sind.

Einweisungsflüge sind Flüge, die zur fliegerischen und technischen Einweisung von zivilen Luftfahrzeugführern dienen. Die einzuweisenden Luftfahrzeugführer müssen im Besitz des für das benutzte Luftfahrzeugmuster vorgeschriebenen Luftfahrerscheins sein. Der Einweisende muss sich an Bord des benutzten Luftfahrzeuges befinden.

Für Inspektionsflüge der zuständigen Genehmigungsbehörde ist kein Landeentgelt zu entrichten.

2.8. Behördliche Genehmigung

Die Lande-, Passagier-, Sicherheits- und Abstellentgelte wurden vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr genehmigt.

Das Sicherheitsentgelt ist seit dem 01.01.2024 gültig. Die Lande-, Abstell- und Passagierentgelte sind ab dem 01. Mai 2024 gültig.

3. Passagierbezogene Abfertigungsentgelte – CUPPS und PRM

3.1. Allgemeines

3.1.1. Schuldnerregelung

Schuldner der passagierbezogenen Abfertigungsentgelte – CUPPS, PRM und Gepäcknachverfolgungsentgelt sind:

- e) die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
- f) die Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing),
- g) der Luftfahrzeughalter,
- h) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder Leasingnehmer.

3.1.2. Ausnahmeregelung

Steht der zu berechnende Start in unmittelbarem Zusammenhang mit einer vorausgegangenen Notlandung wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung, ist - sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen dieser vorausgegangenen Landung war - kein passagierbezogenes Abfertigungsentgelt (CUPPS, PRM und Gepäcknachverfolgungsentgelt) zu entrichten. Ausweichlandungen und Tankstopps sind keine Notlandungen.

3.1.3. Zahlungsbedingungen

Die passagierbezogenen Abfertigungsentgelte – CUPPS, PRM und Gepäcknachverfolgungsentgelt – sind vor dem Abflug in EURO zu entrichten. In besonderen Fällen können sie nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer nachträglich entrichtet werden.

3.1.4. Umsatzsteuer

Die passagierbezogenen Abfertigungsentgelte – CUPPS, PRM und Gepäcknachverfolgungsentgelt – sind Entgelte im Sinne von § 10 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten, wenn nicht eine Steuerbefreiung nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) vorliegt.

3.2. CUPPS-Entgelt

3.2.1. CUPPS-Entgelt - Zahlungspflicht

Im gewerblichen Luftverkehr und Werkverkehr ist für jeden Start eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Leipzig/Halle ein Entgelt für die Nutzung des CUPPS-Equipments zur EDV-gestützten Passagierabfertigung an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

3.2.2. CUPPS-Entgelt – Bemessung: Fluggäste

Das CUPPS-Entgelt bemisst sich nach der Zahl der beim Start an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste. Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf eigenen Sitzplatz werden nicht mit einbezogen.

Kennziffer	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
A2000*	CUPPS-Entgelt	je Fluggast	0,47 EUR

3.3. PRM-Entgelt

3.3.1. PRM-Entgelt - Zahlungspflicht

Im gewerblichen Luftverkehr und Werkverkehr ist für jeden Start eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Leipzig/Halle ein Entgelt für PRM-Dienstleistungen an den Flughafenunternehmer zu entrichten. Dieses dient der Refinanzierung von Hilfeleistungen des Flughafens für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität (PRM) gem. EU-Verordnung (EG) Nr. 1107/2006.

Die Anmeldungen für ein PRM - Handling am Flughafen Leipzig/Halle erfolgt über die Verkehrszentrale

Telefon: + 49 (0) 341 / 224 1130

Fax: + 49 (0) 341 / 224 1175

SITA: LEJKOXH

E-Mail: verkehrszentrale@leipzig-halle-airport.de

Gemäß EU-VO 1107/2006 muss die Anmeldung grundsätzlich 36 Stunden vor dem jeweiligen Abflug bzw. der jeweiligen Landung erfolgen.

3.3.2. PRM-Entgelt – Bemessung: Fluggäste

Das PRM-Entgelt bemisst sich nach der Zahl der beim Start an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste. Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf eigenen Sitzplatz werden nicht mit einbezogen.

Kennziffer	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
A2100*	PRM-Entgelt	je Fluggast	0,84 EUR

4. Bodenabfertigungsdienste

4.1 Regeln und Beschreibungen

4.1.1. Allgemeine Regelungen / Definitionen

Die Bodenabfertigungsdienste werden von der Flughafen Leipzig/Halle GmbH (im Weiteren „Flughafen“ genannt) nach ortsüblichen Verfahren und mit den erforderlichen Anlagen und Geräten auf der Grundlage internationaler Standards erbracht.

Der Flughafen führt die von ihm übernommenen Leistungen mit geschultem Personal durch. Auf Wunsch wird zwischen den Luftverkehrsgesellschaften (im Weiteren „LVG“ genannt) und dem Flughafen ein Bodenabfertigungsvertrag abgeschlossen.

Um eine verzögerungsfreie Bodenabfertigung zu gewährleisten, muss der beabsichtigte Flug mindestens 72 Stunden vor der jeweiligen Landung schriftlich (Angabe von Flugnummer, Luftfahrzeugtyp, Herkunftsflughafen und planmäßiger Ankunfts- und Abflugzeit) bei der Verkehrszentrale des Flughafens angemeldet und von dieser bestätigt werden.

Der Flughafen behält sich vor, planmäßigen Flugzeugen bei Überschneidungen mit verspäteten Flugzeugen den Vorrang bei der Bodenabfertigung zu geben. Gleiches gilt für Ausweichlandungen und Flüge, die innerhalb eines kürzeren Zeitraumes als 72 Stunden vor beabsichtigter Landung angemeldet und bestätigt wurden.

Die LVG stellt dem Flughafen die zur ordnungsgemäßen Bodenabfertigung erforderlichen Dokumenten und Informationen rechtzeitig zur Verfügung. Der Flughafen versichert, dass Dokumente und Informationen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Der Flughafen ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Bodenabfertigungsdienste – auch teilweise – Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall der Flughafen ebenso für die ordnungsgemäße Ausführung der Bodenabfertigungsdienste verantwortlich ist, als wenn sie von ihm selbst erbracht würden.

Zur Be-, Ent- oder Umladung von besonders sperriger oder schwerer Ladung, wofür Spezialladegerät benötigt wird, oder bei Behandlung von Ladung besonderer Art, wofür entsprechende Spezialeinrichtungen oder besondere Leistungen erforderlich werden, ist der Flughafen rechtzeitig vorher zu informieren.

In Notfällen (Notlandung, Unfall) wird der Flughafen unverzüglich, auch ohne Anweisungen der LVG abzuwarten, alle angemessenen und möglichen Maßnahmen treffen, um den Fluggästen und der Besatzung behilflich zu sein und um im Flugzeug enthaltene Ladung vor Verlust oder Beschädigung zu schützen. Der Flughafen hat Anspruch auf Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten.

Begriffe / Erläuterungen

Zentrale Infrastruktureinrichtungen zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten:

Der Flughafen verwaltet und betreibt Zentrale Infrastruktureinrichtungen zur Erbringung der Bodenabfertigungsdienste gemäß Flughafenbenutzungsordnung (FBO). Unabhängig davon, ob LVG ihre

Bodenabfertigung selbst wahrnehmen oder diese Dritten übertragen, sind sie zur Inanspruchnahme der Zentralen Infrastruktureinrichtungen verpflichtet.

Die vorgehaltenen Zentralen Infrastruktureinrichtungen der Bodenabfertigung sowie deren Verwaltung und Betrieb sind im Leistungsverzeichnis gemäß Abschnitt 4.2. beschrieben. Die Bedienung erfolgt ausschließlich durch vom Flughafen beauftragte Personen.

Bodenabfertigungsdienste:

Der Flughafen führt die Bodenabfertigungsdienste auf Anforderung der Betreiber von Luftfahrzeugen gemäß den Standards IATA AHM 810 im Rahmen seiner technischen und personellen Möglichkeiten durch. Darüber hinaus finden jeweils aktuell gültige Abfertigungsverfahren der Vertragskunden Anwendung, sofern diese der FLHG rechtzeitig bekannt gemacht worden sind und die Anforderungen im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten durchführbar sind. Manuals sowie deren Änderungen sind zu übermitteln an:

quality.lej@portground.com

Die Bodenabfertigungsdienste sind im Abschnitt 4.3. näher beschrieben.

Dieses Leistungsverzeichnis enthält Grundleistungen im Bodenabfertigungsdienst, die Bestandteil des Abfertigungsentgeltes sind, wenn nichts anderes vertraglich vereinbart ist. Zusätzliche Leistungen, die über den Standard-Leistungsumfang in der Entgeltordnung hinausgehen, werden vom Flughafen gesondert berechnet.

Der Flughafen wird die für die Durchführung der Bodenabfertigungsdienste erforderlichen Anlagen und Geräte den Erfordernissen des Verkehrs und – soweit möglich – den jeweiligen im internationalen Luftverkehr üblichen Standards anpassen.

Sonderleistungen der Bodenabfertigungsdienste:

Sonderleistungen der Bodenabfertigungsdienste sind alle Leistungen, die nicht regelmäßig im Rahmen bestehender Dienstleistungsverträge vom Flughafen zu erbringen sind oder die über den Umfang der Grundleistungen gemäß Leistungsverzeichnis der Bodenverkehrsdienste (Abschnitt 4.3.) hinausgehen.

Auf Anforderung erbringt der Flughafen Sonderleistungen, sofern dafür Personal und Gerät zur Verfügung stehen. Regelmäßig in Anspruch genommene Sonderleistungen können im Bodenabfertigungsvertrag vereinbart werden.

Durchgeführte Leistungen und Lieferungen, die in dem Entgeltverzeichnis nicht enthalten sind, können gegen Entgelt vereinbart werden. Änderungen und Ergänzungen dieses Verzeichnisses bleiben vorbehalten.

Es werden jeweils angefangene Einheiten berechnet.

Bei der Berechnung aller Entgelte, die nach Zeit abzurechnen sind, werden die Rüstzeiten mit berechnet.

Bei Leistungen, für die ein Stundensatz festgelegt ist, beträgt die kleinste Berechnungseinheit – sofern im Entgeltverzeichnis nicht anders angegeben – eine halbe Stunde.

Sonderleistungen werden in den Rechnungen gesondert ausgewiesen.

Die ordnungsgemäße Ausführung der Einzelleistungen oder Lieferungen ist vom Leistungsempfänger auf dem Auftragsformular zu bestätigen. Kann die Bestätigung nicht erfolgen, übernimmt der Auftraggeber die bereits

entstandenen Kosten auch für den Fall, dass er mit dem Leistungsempfänger nicht identisch ist. Beim Push-Back im Zusammenhang mit einem Startvorgang entfällt das Auftragsverfahren.

Verlangt eine LVG außerhalb einer behördlich generell angeordneten Gepäckidentifikation einen baggage-check, wird der dadurch entstehende Aufwand als Sonderleistung abgerechnet.

Allgemeine Luftfahrt (General Aviation):

Der Flughafen hält Anlagen, Einrichtungen und Personal zur Abfertigung von Flügen der Allgemeinen Luftfahrt vor.

Sonstige Begriffe:

Zur besseren Klarheit werden die in dieser Anlage benutzten Fachausdrücke wie folgt erklärt:

- a) **„Fluggast“** erstreckt sich auch auf alle Dienst- und Freireisenden der LVG.
- b) **„Fracht“** erstreckt sich auch auf die Dienstfracht der LVG.
- c) **„Abfertigungsgebäude/-flächen“** sind alle auf dem Flughafen zur Ankunfts- und Abflugsabfertigung eines Flugzeuges benutzten Gebäude/ Flächen.
- d) **„Ladung“** ist Gepäck (einschließlich Besatzungsgepäck), Fracht (einschließlich Dienstfracht), Post (einschließlich Dienstpost) und Ballast.

4.1.2. Grundlagen der Entgeltberechnung

Die veröffentlichten Entgelte für Bodenabfertigungsdienste gemäß Leistungsverzeichnis sind Paketentgelte. Die Nichtinanspruchnahme von Teilleistungen der Bodenabfertigung berechtigt nicht zur Reduzierung der jeweiligen Entgelte.

Für das Vorhalten, Verwalten und Bedienen der Zentralen Infrastruktureinrichtungen der Bodenabfertigung erhebt der Flughafen ein Nutzungsentgelt.

In Abhängigkeit vom Nutzungsumfang wird das Entgelt gestaffelt nach:

- Brückenentgelt für Passagierflugzeuge
- Remote-Entgelt für Passagierflugzeuge
- Remote-Entgelt für Fracht- und Postflugzeuge.

Das Verzeichnis der Nutzungsentgelte ist in der Entgeltordnung gemäß Abschnitt 4.4.1. festgelegt.

Für die Bodenabfertigung durch den Flughafen entrichtet die LVG ein Handlingsentgelt.

Das Entgelt kann in Abhängigkeit vom Umfang der Abfertigungsleistung oder der Anzahl der Abfertigungsereignisse zwischen der LVG und dem Flughafen in einem Bodenabfertigungsvertrag vereinbart werden. Liegt kein Vertrag vor, werden die Abfertigungsentgelte der Entgeltordnung gemäß Abschnitt 4.5. als vereinbart betrachtet. In Abhängigkeit vom Abfertigungsumfang wird das Entgelt gestaffelt nach:

- Brückenentgelt für Passagierflugzeuge

- Remote-Entgelt für Passagierflugzeuge.

Handlingsentgelte für ausschließliche Fracht- und Postabfertigungen werden nicht veröffentlicht und auf kalkulatorischer Grundlage vereinbart.

Für Leistungen, die im Handlingsentgelt nicht enthalten sind, werden Entgelte nach dem Verzeichnis der Sonderleistungen gemäß Abschnitt 4.7. berechnet.

Für die Nutzung der Infrastruktur der Allgemeinen Luftfahrt wird ein Nutzungsentgelt gemäß Abschnitt 4.4.2. berechnet. Sofern im Bereich Allgemeine Luftfahrt Abfertigungsleistungen erbracht werden, erfolgt die Rechnungslegung auf der Grundlage der Entgelte für Sonderleistungen gemäß Abschnitt 4.7.

Schuldner der Entgelte für die Nutzung der Zentralen Infrastruktureinrichtungen der Bodenabfertigung, für die Nutzung der Infrastruktur der Allgemeinen Luftfahrt und für die Bodenabfertigungsdienste (Handlingsentgelte) sind:

- a) die LVG, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
- b) die LVG als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing),
- c) der Luftfahrzeughalter,
- d) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder Leasingnehmer.

4.1.3. Haftung

Der Flughafen haftet der LVG für die ordnungsgemäße Durchführung der Bodenabfertigungsdienste, sofern ihm, seinen Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen bei der Verursachung eines Schadens Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

Für Beschädigungen und Abhandenkommen von Reisegepäck, Luftfracht, Luftpost und lebenden Tieren haftet der Flughafen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Von der bevorstehenden Ankunft oder dem Vorhandensein einer wertvollen Sendung ist der Flughafen mit angemessener Frist zu unterrichten.

Die Entschädigung ist pro Schadensereignis auf 511.823 EURO bzw. den Gegenwert in einem inländischen gesetzlichen Zahlungsmittel begrenzt.

Unbeschadet davon geht im Einzelfall die Haftung des Flughafens jedoch nicht weiter als die Haftung des Betreibers des Luftfahrzeuges gegenüber Dritten.

Der Flughafen haftet nicht für Vermögensschäden.

4.2. Leistungsverzeichnis für die Nutzung der Zentralen Infrastruktureinrichtungen der Bodenabfertigung

4.2.1. Abfertigungsvorfelder

- Vorhaltung von Abfertigungsvorfeldern mit Befeuerungs- und Beleuchtungsanlagen einschließlich der Flächen zum Zu- und Abrollen und der positionsnahen Bereitstellungsflächen für Abfertigungsfahrzeuge und Abfertigungsgeräte;
- Abstellen von Luftfahrzeugen für den Zeitraum der Bodenabfertigung bis zu 3 Stunden;
- Der Flughafen kann festlegen, dass aus technologischen Gründen nach dem Abfertigungsvorgang ein Positionswechsel erfolgt.
- Nutzung der Rollflächen zum Zwecke des Zu- und Abrollens zwischen Rollwegen und Abfertigungspositionen;
- Nutzung der positionsnahen Bereitstellungsflächen für Abfertigungsfahrzeuge und -geräte für die Dauer des Abfertigungsvorganges und eines Bereitschaftszeitraumes von 10 Minuten davor und danach.

4.2.2. Fluggastbrücken

- Bereitstellen von Fluggastbrücken einschließlich der zugehörigen Boarding-Stationen für gebäudenaher Abfertigungsvorgänge;
- Bedienen der Fluggastbrücken während des Abfertigungsvorganges.

4.2.3. Stationäre Bodenstromversorgung

- Bereitstellen stationärer Bodenstromversorgungsanlagen an den Fluggastbrücken;
- Herstellung der Verbindung und Entkabelung der Bodenstromanlage mit dem Flugzeug.

Die Versorgung mit Bodenstrom ist Bestandteil der Bodenabfertigungsdienste.

4.2.4. Gepäckfördersysteme

- Bereitstellen und Bedienen der Gepäckförderanlagen ankunfts- und abflugseitig;
- Bereitstellen von Einrichtungen für die Gepäckabfertigung einschließlich der dafür erforderlichen Räumlichkeiten und Übergabeflächen;
- Sortieren und Bereitstellen des Gepäcks;
- Transportieren des Abfluggepäcks bis zur Übergabestelle;
- Transportieren des Ankunftsgepäcks von der Übergabestelle zum Ausgabeband bzw. zur Transfereingabe;
- Bearbeitung von Transfer-, Sperr- und Kuriergepäck.

4.2.5. Einrichtungen zum Lotsen der Flugzeuge

- Bereitstellen und Bedienen der Rollführungs- und Andocksysteme;
- Durchführung der Vorfeldkontrolle für den gesamten Abfertigungsvorfeldbereich einschließlich des Bedienens der hierfür erforderlichen technischen Überwachungseinrichtungen;
- Überwachung der Betriebssicherheit auf dem Abfertigungsvorfeld;
- Vorhaltung von Lotsenfahrzeugen;
- Durchführung von Lotsendiensten.

4.2.6. Fluginformationssystem

- Bereitstellen und Bedienen von technischen Einrichtungen, die für eine Information aller am Flughafen tätigen Dienste und der Fluggäste erforderlich sind;

Der Flughafen wird im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bei der Anzeige von Flügen Mehrfachnummern kenntlich machen, ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

- Vorhaltung von Räumlichkeiten für die Verkehrszentrale und die Fluggastinformation;
- Durchführung der Verkehrsplanung und -lenkung;
- Betreiben von Fluggast-Informationsstellen, insbesondere Informationsschalter im Terminalbereich.

4.2.7. Flugzeugenteisungssystem

- Vorhaltung von gekennzeichneten Enteisungsflächen einschließlich der Entsorgungsanlagen;
- Vorhaltung der Anlagen für die Lagerung und Aufbereitung von Wasser und Enteisungsflüssigkeiten.

Der Enteisungsvorgang ist Bestandteil der Bodenabfertigungsdienste.

4.2.8. Versorgungssystem für Frischwasser

- Vorhaltung einer Frischwasserentkeimungsanlage mit Füllstation, einer Entkeimungsstation für Desinfektionen, einer Technikzentrale mit Bechlorungsanlage und der Räumlichkeiten hierfür sowie zur Frostfreihaltung der Spezialfahrzeuge.

Die Frischwasserversorgung der Luftfahrzeuge ist Bestandteil der Bodenabfertigungsdienste.

4.2.9. Entsorgungssystem für Fäkalien

- Vorhaltung einer Entsorgungsstation für Flugzeugfäkalien;

- Vorhaltung von Einrichtungen zum frostfreien Unterstellen und Befüllen der Fahrzeuge sowie zur Bevorratung von Desinfektionszusätzen.

Der Fäkaliendienst am Luftfahrzeug ist Bestandteil der Bodenabfertigungsdienste.

4.2.10. Entsorgungssystem für Abfall

- Vorhaltung von Flächen und technischen Einrichtungen für das artgerechte Sammeln und Aufbereiten von Abfällen;
- Bereitstellung von Abfallcontainern.

Die Abfallentsorgung ist Bestandteil der Bodenabfertigungsdienste.

4.3. Leistungsverzeichnis für die Bodenverkehrsdienste

4.3.1. Vorbemerkungen

Dieses Leistungsverzeichnis enthält Grundleistungen im Bodenverkehrsdienst, die Bestandteil des Abfertigungsentgeltes sind, wenn nichts anderes vertraglich vereinbart ist. Darüber hinaus angeforderte Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

4.3.2. Be- und Entladedienste

- Vorhalten, Hin- und Rückführen sowie Bedienen von Fluggasttreppen;
- Vorhalten, Hin- und Rückführen sowie Bedienen von Geräten zur Be- und Entladung von Ladungen;
- Vorhalten und Bedienen von Fahrzeugen zur Beförderung von Fluggästen zwischen Flugzeug und Abfertigungsgebäude in angemessenem Umfang;

Zusätzliche Fahrten auf Weisung einer Luftverkehrsgesellschaft (Last-Minute-Fluggäste, Crewtransporte) gelten als Sonderleistung.

- Öffnen und Schließen der Laderaumtüren;
- Bedienen der bordeigenen Ladehilfen;
- Einmaliges Ausladen der Ladungen gemäß Anweisung der LVG;
- Vorhalten und Bedienen geeigneter Geräte zur Beförderung von Ladungen zwischen Flugzeug und Übergabestelle oder zwischen Flugzeugen des Auftraggebers gemäß dessen Anweisungen;
- Übergeben/Empfangen der Ladungen;
- Einmaliges Verladen, Verstauen und Sichern von ladefertig vorbereiteter Ladung gemäß den Anweisungen der LVG, sofern diese Verfahren den deutschen Arbeitsschutzbestimmungen, wie sie z.B. in den Unfallverhütungsvorschriften niedergelegt sind, entsprechen;

Verzurrmaterial wird von der LVG gestellt oder als Sonderleistung in Rechnung gestellt. Ein nachträgliches Heraussuchen von Gepäck wird als Sonderleistung berechnet.

- Ergreifen von geeigneten Maßnahmen, um für den jeweiligen Abfertigungsvorgang übergebene Paletten, Behälter, Netze, Gurte, Verzurrösen und anderes Verzurrmaterial der LVG vor Beschädigung oder Verlust zu schützen;
- Jede Beschädigung oder jeder Verlust ist an die LVG zu melden.
- einmalige Neuverteilung der Ladungen in den Frachträumen der Flugzeuge gemäß den schriftlichen Anweisungen der LVG;
- Vorhaltung von Lagermöglichkeiten für Ladeeinheiten (ULD) und deren Schutz vor Witterungseinflüssen;

Die Nutzung der Lagermöglichkeiten gilt als Sonderleistung.

4.3.3. Flugzeugabfertigung

- Vorhalten, Vorlegen und Entfernen der Bremsklötze;
- Vorhalten, Hin- und Rückführen und Bedienen von Besatzungstreppen;
- Vorhalten mobiler Außenbord-Stromversorgungsgeräte;
- Versorgung des Flugzeuges mit Bodenstrom bis zu 30 Minuten.
Leistungen über diesen Zeitraum hinaus gelten als Sonderleistung.
- Vorhalten von Schleppfahrzeugen für das Schleppen und Herausdrücken von Flugzeugen auf der Abfertigungsfläche.
Die Nutzung von Schleppfahrzeugen bei Starts und Enteisungsvorgängen gilt als Sonderleistung.
- Vorhalten mobiler Luftanlassgeräte zum Anlassen der Triebwerke.
Die Nutzung gilt als Sonderleistung.
- Vorhalten mobiler Klimageräte.
Die Nutzung gilt als Sonderleistung.

4.3.4. Flugzeugservice

4.3.4.1. Flugzeuginnenreinigung (Transitreinigung, soweit in der planmäßigen Bodenzeit möglich)

Kabine

- Leeren der Rückentaschen/Seitentaschen;
- Leeren der Aschenbecher;
- Säubern der Sitze;

- Ausrichten der Sitze und Gurte;
- Säubern des Kabinenfußbodens;
- Einsammeln und Entfernen des Abfalls, Leeren der Abfallbehälter;
- bei Bedarf Auswechseln einzelner Kopfpolsterbezüge (Bezüge sind von der Luftverkehrsgesellschaft zu stellen);
- bei Bedarf Säubern einzelner verschmutzter Kabinenfenster von innen sowie einzelner Klappische.

Bordküche

- Säubern der Bordküche und Anrichten von außen;
- Wischen des Fußbodens der Bordküche;
- Entleeren der Abfallbehälter außer Cateringartikeln, Bestückung mit Abfallbeuteln der Luftverkehrsgesellschaft.

Toiletten

- Beseitigen von Abfall;
- Säubern des Fußbodens;
- Reinigen und Desinfizieren der Sitze und Waschbecken;
- Säubern des Spiegels.

Die Reinigung von Cockpit und Laderäumen gilt als Sonderleistung. Erweiterte Transitreinigungen, Night Stop Cleaning und Deep Cleaning werden gesondert vereinbart.

4.3.4.2. Toilettendienst

- Vorhalten, Hin- und Rückführen und Bedienen eines Toilettenwagens;
- Entleeren und Ausspülen der Toiletten, Nachfüllen der Flüssigkeiten gemäß Anweisung der Luftverkehrsgesellschaft.

4.3.4.3. Wasserversorgung

- Vorhalten, Hin- und Rückführen und Bedienen eines Frischwasserwagens;
Nachfüllen der Wasserbehälter mit Frischwasser mit Trinkwasserqualität

4.4. Verzeichnis der Nutzungsentgelte für die Zentrale Infrastruktur der Bodenabfertigung

4.4.1 Nutzungsentgelte für den gewerblichen Luftverkehr

Lfz-Kat.	Flugzeugtyp	ICAO Code	Brücke EUR	Remote	
				Passage EUR	Fracht / Post EUR
1	bis 5,0 t MTOW			80,00	55,00
2	über 5,0 bis 10,0 t MTOW			125,00	75,00
3	Bombardier DHC 8-100/200	DH8A / DH8B		270,00	115,00
	Dornier 328	D328		270,00	115,00
	Embraer EMB-120	E120		270,00	115,00
	Embraer EMB-135	E135		270,00	115,00
	Saab Fairchild SF-340	SF34		270,00	115,00
4	Aerospatiale ATR42	AT42		330,00	145,00
	Antonov AN-26	AN26		330,00	145,00
	Antonov AN-32	AN32		330,00	145,00
	Canadair Regional Jet 100/200	CRJ1 / CRJ2		330,00	145,00
	Bombardier DHC 8-300	DH8C		330,00	145,00
	Embraer EMB-145	E145		330,00	145,00
	Fokker 50	F50		330,00	145,00
	Saab 2000	SB20		330,00	145,00
5	Aerospatiale ATR72	AT72		435,00	195,00
	Canadair Regional Jet 700	CRJ7		435,00	195,00
	Bombardier DHC 8-400	DH8D		435,00	195,00
	Ilyushin IL114	I114		435,00	195,00
6	Antonov AN-72	AN72		635,00	290,00
	Antonov AN-148	A148	695,00	635,00	290,00
	Antonov AN-158	A158	695,00	635,00	290,00
	Avro RJ-70 / BAe 146-100	RJ70 / B461	695,00	635,00	290,00
	Avro RJ-85 / BAe 146-200	RJ85 / B462	695,00	635,00	290,00
	Avro RJ-100 / BAe 146-300	RJ1H / B463	695,00	635,00	290,00
	Canadair Regional Jet 900	CRJ9		635,00	290,00
	Canadair Regional Jet 1000	CRJX		635,00	290,00
	Embraer 170	E170	695,00	635,00	290,00
	Embraer 175	E75L / E75S	695,00	635,00	290,00
	Fokker 70	F70	695,00	635,00	290,00
	Fokker 100	F100	695,00	635,00	290,00
	Sukhoi Superjet 100-95	SU95	695,00	635,00	290,00

			Brücke	Remote	
				Passage	Fracht / Post
Lfz-Kat.	Flugzeugtyp	ICAO-Code	EUR	EUR	EUR
7	Airbus A220-100	BCS1	830,00	750,00	340,00
	Airbus A318	A318	830,00	750,00	340,00
	Boeing B737-500	B735	830,00	750,00	340,00
	Boeing B737-600	B736	830,00	750,00	340,00
	Embraer 190	E190	830,00	750,00	340,00
	Embraer 190 E2	E290	830,00	750,00	340,00
	Embraer 195	E195	830,00	750,00	340,00
	Embraer 195 E2	E295	830,00	750,00	340,00
	Transall C-160	C160		750,00	340,00
8	Airbus A220-300	BCS3	900,00	815,00	385,00
	Airbus A319 / A319N	A319 / A19N	900,00	815,00	385,00
	Antonov AN-12	AN12		815,00	385,00
	Boeing B737-300	B733	900,00	815,00	385,00
	Boeing B737-700	B737	900,00	815,00	385,00
9	Airbus A320 / A320neo	A320 / A20N	1.115,00	1.020,00	460,00
	Airbus A321 / A321neo	A321 / A21N	1.115,00	1.020,00	460,00
	Boeing B737-400	B734	1.115,00	1.020,00	460,00
	Boeing B737-800	B738	1.115,00	1.020,00	460,00
	Boeing B737-8 MAX	B38M	1.115,00	1.020,00	460,00
	Boeing B737-900	B739	1.115,00	1.020,00	460,00
	Boeing B737-9 MAX	B39M	1.115,00	1.020,00	460,00
10	Boeing B757-200	B752	1.660,00	1.510,00	695,00
	Lockheed C-130 Hercules	C130		1.510,00	695,00
11	Airbus A310-300	A313 / A31Y	2.215,00	2.020,00	970,00
	Boeing B757-300	B753	2.215,00	2.020,00	970,00
	Boeing B767-200	B762	2.215,00	2.020,00	970,00
	Ilyushin IL76	IL76		2.020,00	970,00
12	Airbus A300	A30B / A306	2.680,00	2.435,00	1.145,00
	Airbus A400M Atlas	A400		2.435,00	1.145,00
	Boeing B767-300	B763	2.680,00	2.435,00	1.145,00

Lfz-Kat.	Flugzeugtyp	ICAO-Code	Brücke	Remote	
			EUR	Passage EUR	Fracht /Post EUR
13	Airbus A330-200	A332 / A33X	3.405,00	3.090,00	1.450,00
	Airbus A330-300	A333 / A33Y	3.405,00	3.090,00	1.450,00
	Airbus A330-800	A338	3.405,00	3.090,00	1.450,00
	Airbus A330-900	A339	3.405,00	3.090,00	1.450,00
	Airbus A340-300	A343	3.405,00	3.090,00	1.450,00
	Airbus A350-900	A359	3.405,00	3.090,00	1.450,00
	Boeing B777-200	B772 / B77L	3.405,00	3.090,00	1.450,00
	Boeing B787-8	B788	3.405,00	3.090,00	1.450,00
	Boeing C-17 Globemaster 3	C17			1.450,00
	Mc Donnell Douglas MD-11	MD11	3.405,00	3.090,00	1.450,00
14	Airbus A340-600	A346	4.045,00	3.675,00	1.735,00
	Airbus A350-1000	A35K	4.045,00	3.675,00	1.735,00
	Antonov AN-124	A124		3.675,00	1.735,00
	Boeing B747-200	B742	4.045,00	3.675,00	1.735,00
	Boeing B747-400	B744	4.045,00	3.675,00	1.735,00
	Boeing B747-8	B748	4.615,00	4.310,00	2.080,00
	Boeing B777-300	B773 / B77W	4.045,00	3.675,00	1.735,00
	Boeing B787-9	B789	4.045,00	3.675,00	1.735,00
	Boeing B787-10	B78X	4.045,00	3.675,00	1.735,00
15	Airbus A380-800	A388	5.075,00	4.615,00	2.305,00

4.5. Verzeichnis der Handlungsentgelte (Bodenverkehrsdienste)

Lfd.-Kat.	Flugzeugtyp	ICAO-Code	Brücke	Remote
			EUR	EUR
1	bis 5,0 t MTOW			125,00
2	über 5,0 bis 10,0 t MTOW			175,00
3	Bombardier DHC 8-100/200	DH8A / DH8B		350,00
	Dornier 328	D328		350,00
	Embraer EMB-120	E120		350,00
	Embraer EMB-135	E135		350,00
	Saab Fairchild SF-340	SF34		350,00
4	Aerospatiale ATR42	AT42		500,00
	Antonov AN-26	AN26		500,00
	Antonov AN-32	AN32		500,00
	Canadair Regional Jet 100/200	CRJ1 / CRJ2		500,00
	Bombardier DHC 8-300	DH8C		500,00
	Embraer EMB-145	E145		500,00
	Fokker 50	F50		500,00
	Saab 2000	SB20		500,00
5	Aerospatiale ATR72	AT72		655,00
	Canadair Regional Jet 700	CRJ7		655,00
	Bombardier DHC 8-400	DH8D		655,00
	Ilyushin IL114	I114		655,00
6	Antonov AN-72	AN72		725,00
	Antonov AN-148	A148	650,00	725,00
	Antonov AN-158	A158	755,00	810,00
	Avro RJ-70 / BAe 146-100	RJ70 / B461	650,00	725,00
	Avro RJ-85 / BAe 146-200	RJ85 / B462	705,00	775,00
	Avro RJ-100 / BAe 146-300	RJ1H / B463	755,00	810,00
	Canadair Regional Jet 900	CRJ9		805,00
	Canadair Regional Jet 1000	CRJX		835,00
	Embraer 170	E170	650,00	725,00
	Embraer 175	E75L / E75S	650,00	725,00
	Fokker 70	F70	650,00	725,00
	Fokker 100	F100	755,00	810,00
	Sukhoi Superjet 100-95	SU95	755,00	810,00

			Brücke	Remote
Lfz-Kat.	Flugzeugtyp	ICAO-Code	EUR	EUR
7	Airbus A220-100	BCS1	790,00	880,00
	Airbus A318	A318	790,00	880,00
	Boeing B737-500	B735	790,00	880,00
	Boeing B737-600	B736	790,00	880,00
	Embraer 190	E190	840,00	915,00
	Embraer 190 E2	E290	840,00	915,00
	Embraer 195	E195	840,00	915,00
	Embraer 195 E2	E295	840,00	915,00
	Transall C-160	C160		880,00
8	Airbus A220-300	BCS3	950,00	1.025,00
	Airbus A319 / A319N	A319 / A19N	950,00	1.025,00
	Antonov AN-12	AN12		950,00
	Boeing B737-300	B733	950,00	1.025,00
	Boeing B737-700	B737	950,00	1.025,00
9	Airbus A320 / A320neo	A320 / A20N	1.260,00	1.365,00
	Airbus A321 / A321neo	A321 / A21N	1.485,00	1.580,00
	Boeing B737-400	B734	1.020,00	1.125,00
	Boeing B737-800	B738	1.115,00	1.225,00
	Boeing B737-8 MAX	B38M	1.115,00	1.225,00
	Boeing B737-900	B739	1.440,00	1.580,00
	Boeing B737-9 MAX	B39M	1.440,00	1.580,00
10	Boeing B757-200	B752	1.495,00	1.625,00
	Lockheed C-130 Hercules	C130		1.790,00

Lfd.-Kat.	Flugzeugtyp	ICAO-Code	Brücke	Remote
			EUR	EUR
11	Airbus A310-300	A313 / A31Y	2.420,00	2.590,00
	Boeing B757-300	B753	2.085,00	2.240,00
	Boeing B767-200	B762	2.085,00	2.240,00
	Ilyushin IL76	IL76		2.595,00
12	Airbus A300	A30B / A306	2.460,00	2.710,00
	Airbus A400M Atlas	A400		2.710,00
	Boeing B767-300	B763	2.460,00	2.710,00
13	Airbus A330-200	A332 / A33X	2.900,00	3.220,00
	Airbus A330-300	A333 / A33Y	2.900,00	3.220,00
	Airbus A330-800	A338	2.900,00	3.220,00
	Airbus A330-900	A339	2.900,00	3.220,00
	Airbus A340-300	A343	2.900,00	3.220,00
	Airbus A350-900	A359	3.200,00	3.510,00
	Boeing B777-200	B772 / B77L	2.900,00	3.220,00
	Boeing B787-8	B788	2.900,00	3.220,00
	Boeing C-17 Globemaster 3	C17		3.220,00
	Mc Donnell Douglas MD-11	MD11	2.900,00	3.220,00
14	Airbus A340-600	A346	3.680,00	4.200,00
	Airbus A350-1000	A35K	3.835,00	4.210,00
	Antonov AN-124	A124		4.280,00
	Boeing B747-200	B742	3.350,00	3.760,00
	Boeing B747-400	B744	3.680,00	4.200,00
	Boeing B747-8	B748	4.200,00	4.675,00
	Boeing B777-300	B773 / B77W	3.680,00	4.200,00
	Boeing B787-9	B789	3.680,00	3.850,00
	Boeing B787-10	B78X	3.400,00	3.725,00
15	Airbus A380-800	A388	6.900,00	8.500,00

4.6. Zuschläge / Ermäßigungen bei Entgelten gemäß 4.4., 4.5. und 4.10

4.6.1.

Für getrennte Abfertigung wird ein Zuschlag in Höhe von 10 % erhoben.

Getrennte Abfertigungen sind gegeben, wenn zwischen Landung (on-block) und Start (off-block) mehr als 90 Minuten liegen, bei Großraumflugzeugen (v.a. Luftfahrzeuge der Kategorie 11-15), wenn zwischen Landung und Start mehr als 180 Minuten liegen. Dabei ist "on-block" der Zeitpunkt, zu dem die Bewegung des Luftfahrzeuges beim Aufrollen auf den Standplatz endet und "off-block" der Zeitpunkt, zu dem das Luftfahrzeug mit eigener oder fremder Kraft zum Start abrollt.

4.6.2.

Für die Abfertigung von Flugzeugen, bei denen Landung (on-block) und Start (off-block) in der **Nachtzeit** erfolgen, d.h. nach 20:00 Uhr (Ortszeit) und vor 06:00 Uhr (Ortszeit), wird ein **Zuschlag** von 20 % erhoben. Wenn bei einer Abfertigung entweder nur die Landung oder nur der Start in die Nachtzeit fallen, wird die Hälfte des angegebenen Zuschlages berechnet. Diese Regelung gilt sowohl für die Großluftfahrt als auch für die Allgemeine Luftfahrt. Schulfüge werden bis 23:00 Uhr (Ortszeit) von einem **Nachtzuschlag befreit**, wenn dies mindestens 72 Stunden vorher angemeldet wird. Ambulanz- und Rettungsflüge sind von der Zahlung eines Nachtzuschlages befreit.

4.6.3.

Bei Abfertigungen, die **zusätzliche Kosten** bei der Be- und Entladung, bei der Reinigung der Flugzeuge und/oder bei der Nutzung der Gepäckannahme- bzw. Gepäckausgaberräume einschließlich der technischen Einrichtungen generieren, wird auf das jeweilige Entgelt ein Erschwerniszuschlag in Höhe von 10 % erhoben.

4.6.4.

Bei einer **technischen Landung** ohne Ladungsveränderung werden ohne Reinigung 30 % und mit Reinigung 50 % des jeweiligen Entgeltes berechnet.

4.6.5.

Wenn bei **Bereitstellungs- oder Überführungsflügen** ein Abfertigungsvorgang entfällt, wird bei Passagierflugzeugen eine Ermäßigung von 10 % und bei Frachtflugzeugen eine Ermäßigung von 20 % gewährt.

4.6.6.

Für die Abfertigung von **Frachtflugzeugen** werden keine Handlingsentgelte veröffentlicht. Die Entgelte werden auf der Grundlage des zu erwartenden kalkulatorischen Aufwandes vereinbart. Ist eine Vereinbarung nicht möglich, wird ein Zuschlag von 40 % auf das veröffentlichte Remote-Handlingsentgelt erhoben. Bei Frachtflugzeugen sowie bei Passagierflugzeugen mit Frachtzuladung wird durch das Handlingsentgelt nur der Aufwand für die Be- und Entladung der Fracht und den Transport zwischen Flugzeug und Lager auf dem Flughafengelände abgegolten. Die Verladung außergewöhnlicher **Luftfracht** (sperrige oder schwere Güter, Tiere u. a.) wird, soweit dadurch ein besonderer Aufwand an Personal oder Gerätezeiten entsteht und kein Bodenabfertigungsvertrag abgeschlossen wurde, gesondert entsprechend dem Entgeltverzeichnis für Sonderleistungen berechnet.

4.7. Entgelte für Sonderleistungen der Bodenabfertigung

Durch Stern (*) gekennzeichnete Entgelte gelten für Sonderleistungen, bei denen ein Befreiungstatbestand für Umsatzsteuern gemäß Umsatzsteuergesetz (UStG) für Luftverkehrsgesellschaften wirksam werden kann. Für alle anderen Entgelte ist die Umsatzsteuer in jedem Falle gesondert zu entrichten.

Kennziffer	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt EUR
Personal			
103*	Vorarbeiter	je angefangene ½ Std.	40,00
105*	Flugzeugabfertiger	je angefangene ½ Std.	30,00
NEU	Kontrollwagen mit Fahrer	je angefangene ¼ Std.	35,00
Starten/Bodenstromversorgung			
114*	Bodenstromgerät für Lfz bis 35 t MTOW	je angefangene 1 Std.	60,00
115*	Bodenstromgerät für Lfz über 35 t MTOW	je angefangene 1 Std.	126,00
115A*	Bodenstrom-Pauschale Vorfeld 2 für Lfz über 35 t MTOW (Berechnung während der Standzeit des Luftfahrzeuges, maximal 4 Stunden pro Turnaround)	je angefangene 1 Std.	126,00
115S*	Bei Anforderung und Bereitstellung der Bodenstromversorgung ohne Leistungserbringung werden 50 % des Entgeltes berechnet		
117*	Air Starter (Anlassen der Triebwerke)	je Vorgang bis max. 15 Minuten	150,00
117S*	Bei Anforderung und Bereitstellung des Airstarters ohne Leistungserbringung werden 50 % des Entgeltes berechnet.		
NEU	Vorwärmgerät für Lfz bis 35 t MTOW	je angefangene ½ Std.	120,00
NEU	Vorwärmgerät für Lfz über 35 t MTOW	je angefangene ½ Std.	160,00

Kennziffer	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt EUR
Treppen und Hebezeuge			
126*	Schlepptreppe/Wartungstreppe für Lfz	je angefangene ½ Std.	50,00
123*	motorisierte Fluggasttreppe für Lfz	je angefangene ½ Std.	100,00
125*	Highloader	je angefangene ½ Std.	200,00
107*	Gabelstapler	je angefangene ½ Std.	70,00
112*	Hubwagen manuell	je angefangene ½ Std.	25,00
129*	P/C-Hubtransportwagen 5 t	je angefangene ½ Std.	120,00
NEU	Hubtransporter 20 t (bis 2,30 m)	je angefangene ½ Std.	200,00
NEU	Verwendung des Enteisers als Hubbühne	je angefangene ½ Std.	200,00
118*	Containertransportwagen 5 t	je angefangene ½ Std.	120,00
520*	Hubsteiger mit Bedienung	je angefangene ½ Std.	70,00
Transportgeräte und Fahrzeuge			
130*	Kleinbus (max. 8 Passagiere)	je Fahrt, max. 15 min	35,00
164*	Passagierbus	je Fahrt, max. 15 min	50,00
132*	Crewtransport (Zentralbereich, inklusive Wartezeit)	je Fahrt, max. 15 min	30,00
532*	Crewtransport (Südbereich, inklusive Wartezeit)	je Fahrt, max. 15 min	60,00
133*	Gepäckanhänger	je angefangene ½ Std.	5,00
136*	Sperrgepäckfahrzeug	je angefangene ½ Std.	50,00
135*	Dolly	je angefangene ½ Std.	20,00
138*	Förderbandwagen	je angefangene ½ Std.	65,00
544*	Power Stow	je angefangene ½ Std.	150,00
Zugmaschinen			
141*	Elektrozugkarren	je angefangene ½ Std.	25,00
143*	Diesel-/Elektroschlepper / Transportfahrzeug	je angefangene ½ Std.	50,00
Toiletten-/Frischwasser-Service			
152*	Toilettenservice	je Vorgang	80,00
155*	Frischwasserservice	je Vorgang	80,00
150*	Wasserauffangwagen	je Vorgang	55,00

Cateringverladeservice			
270*	Ver-/Entladung von Cateringartikeln in die/aus den Laderäumen	je Vorgang bis max. 15 Minuten	50,00
Sicherheitsservice am Flugzeug			
276*	Brandschutz am Flugzeug mit Feuerwehrfahrzeug und 2 Mann Bedienung	je Vorgang	123,00
Beseitigen von Ölflecken auf dem Vorfeld			
277*	bis 10 m ²	je Vorgang	113,00
278*	über 10 m ²	je Vorgang	200,00
Flugzeugschlepper			
(Der Vorgang ist auf max. 15 Minuten begrenzt.)			
176*	Schleppstange	je Vorgang	50,00
167*, 172*	Flugzeugschlepper	je Vorgang	250,00
Container/Palettenablage			
173*	Mietzins für die Fläche je Rollenbahn	je Tag	10,00
Material			
191*	Ballastsäcke einschließlich 25 kg Füllung	je Sack	25,00
192*	Chemisches Ölbindemittel (Granulat)	je kg	2,00
193*	Biologisches Ölbindemittel (Bioversal)	je Liter	16,00
194*	Entsorgung chemischer und biologischer Ölbindemittel	je kg / je Liter	1,00
Gepäcknachverfolgungs-Dienstleistungen			
NEU	Gepäck-Scannen gemäß IATA-Resolution 753	je Gepäckstück	auf Anfrage

Cleaning			
NEU	Night-Stop-Reinigung	je Vorgang	auf Anfrage
NEU	Grundreinigung / Deep Cleaning	je Vorgang	auf Anfrage
NEU	Transit-Reinigung	je Vorgang	auf Anfrage
Für die Flugzeuginnenreinigung sowie die Reinigung des Laderaumes werden auf Anfrage individuelle Angebote erstellt.			
Sonstige Leistungen			
260*	Entsorgung von Müll aus Flugzeugen, der nicht unter Punkt 3.3.4.1. „Flugzeuginnenreinigung“ fällt	je Sack	30,00
4033*	nur Walk Out Assistance, <u>ohne</u> Handling Assistance	je Vorgang	50,00
4041*	Handling Assistance, inkl. Start Up oder Walk Out Assistance für Flugzeuge < 5,7 t MTOW	je Vorgang	125,00
4044*	Handling Assistance, inkl. Start Up oder Walk Out Assistance für Flugzeuge < 25 t MTOW	je Vorgang	250,00
4045*	Handling Assistance, inkl. Start Up oder Walk Out Assistance für Flugzeuge < 50 t MTOW	je Vorgang	350,00
4046*	Handling Assistance, inkl. Start Up oder Walk Out Assistance für Flugzeuge > 50 t MTOW	je Vorgang	455,00
4047*	Handling Assistance, inkl. Start Up oder Walk Out Assistance für Flugzeuge für VIP/Regierungs-Flüge	je Vorgang	500,00
NEU	Zusätzliches Heraussuchen von Gepäck und Frachtstücken	je Mitarbeiter und je angefangene ½ Std.	30,00
NEU	Gepäckidentifizierung	je Mitarbeiter und je angefangene ½ Std.	30,00
NEU	Abholung von Gepäck am Gate / Brücke (max. 10 Gepäckstücke)	je Vorgang, max. 15 min	30,00

Flugzeugenteisung			
Für die Flugzeugenteisung gilt die jeweils aktuelle Preisliste, welche auf Anfrage bereitgestellt werden kann.			
Kennziffer	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt EUR
Staumaterial			
230*	Verzurrmaterial	je Stück (2m)	1,20
231*	Verzurrösen (groß)	je Stück	5,00
241*	Verzurrösen (klein)	je Stück	2,50
234*	Unterlegbretter (15 x 2,7 cm)	je Meter	3,00
235*	Schwerlastböden (75 x 2,7 cm)	je Meter	5,00
242*	Spanngurte (breit)	je Stück	30,00
244*	Abdeckfolie (200 m ²)	je Rolle	65,00
245*	Abdeckfolie	je m ²	0,50
246*	Fließ für Feuchtladung	je m ²	8,00
249*	Euro-Paletten	je Stück	7,50
257*	Stretch-Folie	je Rolle	80,00
NEU	Unterlegbretter	je Stück	4,50
Ein- oder Aushallen mit Zugfahrzeug			
(Das Entgelt richtet sich nach der Luftfahrzeuggröße.)			
817	bis 16 t MTOW	je Vorgang (rein <u>oder</u> raus)	100,00
822	über 16 t MTOW	je Vorgang (rein <u>oder</u> raus)	250,00
Nutzung des Triebwerksprobelaufstandes (Vorgang ist auf max. 2 Stunden begrenzt)			
(Das Entgelt richtet sich nach der Luftfahrzeuggröße. Das Ein- und Aushallen in bzw. aus dem Triebwerksprobelaufstand sowie die Gestellung der erforderlichen Torsicherung [Schlepper mit Bedienung] sind nicht Leistungsbestandteil.)			
823*	bis 20 t MTOW	je Vorgang ¹	120,00
824*	über 20 t bis 100 t MTOW	je Vorgang ¹	180,00
825*	über 100 t bis 150 t MTOW	je Vorgang ¹	240,00
826*	über 150 t MTOW	je Vorgang ¹	360,00
827*	Verlängerung der Nutzungsdauer (unabhängig von der Lfz-Größe)	je angefangene Std.	180,00
¹ Grundlage für die Abrechnung ist bereits die Anmeldung eines Triebwerksprobelaufes, sofern bei Nichtinanspruchnahme der Leistung nicht mindestens 2 h vor dem geplanten Triebwerksprobelauf eine mündliche oder schriftliche Mitteilung an die Verkehrszentrale (+49 (0)341 224 1130) erfolgt.			

4.8. Entgelte für den Bereich der Allgemeinen Luftfahrt

Durch Stern (*) gekennzeichnete Entgelte gelten für Sonderleistungen, bei denen ein Befreiungstatbestand für Umsatzsteuern gemäß Umsatzsteuergesetz (UStG) für Luftverkehrsgesellschaften wirksam werden kann. Für alle anderen Entgelte ist die Umsatzsteuer in jedem Falle gesondert zu entrichten.

Allgemeine Luftfahrt (GA) bezeichnet den gesamten außerhalb des Linien- und Charterflugverkehrs durchgeführten gewerblichen und nicht gewerblichen Flugbetrieb. Hierzu gehören u. a. Geschäftsreiseflug, Werksflug, Sportflug, Schulung und Ausbildung sowie gewerbliche Flugdienste, welche über das General Aviation Terminal abgefertigt werden. Zuschläge erfolgen nach Punkt 4.6.2-4.6.6 der Entgeltordnung.

4.8.1. Grundentgelte für die Allgemeine Luftfahrt

Lfz-Kat.	Flugzeugtyp	EUR
	bis 2,0 t MTOW	20,00
	Über 2,0 t bis 4,0 t MTOW	40,00
	über 4,0 t bis 5,7 t MTOW	80,00
	über 5,7 t bis 8,0 t MTOW	110,00
	bis 10 t MTOW	160,00
	bis 16 t MTOW	305,00
	bis 25 t MTOW	440,00
	bis 45 t MTOW	715,00
	bis 60 t MTOW	860,00
Flugzeuge mit einem MTOW > 60 t fallen automatisch unter die Entgeltregelungen von Punkt 4.4.1		

4.8.2. Leistungen

- Einrichtungen zum Lotsen der Flugzeuge
- Bereithalten und Nutzung von Abfertigungsvorfeldern
- Annehmen des Flugzeuges / Hubschraubers
- Abstellen von Luftfahrzeugen für den Zeitraum der Bodenabfertigung von bis zu 3 Stunden
- Nutzung der Flächen zum Zweck des Zu- und Abrollens zwischen Rollwegen und Abfertigungspositionen
- Vorhalten, Vorlegen und Entfernen der Bremsklötze sowie Be- und Entladung
- Vorhaltung mobiler Außenbord-Stromversorgungsgeräte, Luftanlassgeräte und Schleppfahrzeuge
- Unterstützung beim Anlassen der Triebwerke
- Crew- und Passagiertransport einmalig zwischen Flugzeug und Terminal und zurück
- Nutzung der Einrichtungen des GA Bereiches für Selfbriefing und öffentlichem Crew Bereich
- Meldung der statistischen Flugdaten

4.8.3. Handlings-Assistance

- Abruf und Ausdruck von Briefingunterlagen
- Cateringbestellungen
- Zeitungsbestellungen
- Hotelbestellungen für Flugzeugbesatzungen
- Zusätzliche Fahrten zwischen Flugzeug und Terminal

Kennziffer	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt EUR
A01000*	Handlings-Assistance < 5,7 t MTOW	je Vorgang	95,00
A01001*	Handlings-Assistance < 25 t MTOW	je Vorgang	195,00
A01002*	Handlings-Assistance < 45 t MTOW	je Vorgang	295,00
A01003*	Handlings-Assistance ≤ 60 t MTOW	je Vorgang	395,00
A01004*	Handlings-Assistance VIP Flug	je Vorgang	465,00

4.8.4 Entgelte für Sonderleistungen und für die Nutzung der Kleinflugzeughalle

Kennziffer	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt EUR
Unterstellen von Flugzeugen in der Kleinflugzeughalle – Tagessätze			
(Das Entgelt richtet sich nach der Luftfahrzeuggröße.)			
819	Unterstellen von Flugzeugen in der Kleinflugzeughalle	je angefangene t MTOW	15,00
Für die Unterstellung von Luftfahrzeugen, die voraussichtlich eine Dauer von mehr als 30 aufeinander folgenden Tagen umfasst, kann zwischen den Luftfahrzeughaltern und dem Flughafenbetreiber vor Beginn der Unterstellung eine separate Vereinbarung geschlossen werden.			
Personenbeförderung			
862*	Vorfelddbus bis 7 Plätze	je angefangene ½ Std. (Zentralbereich – GAT)	15,00
864*	Vorfelddbus bis 7 Plätze	je angefangene ½ Std. (Südbereich – GAT)	30,00
Starten			
871*	Startgerät 28 V (mit Bedienung)	je Anlassvorgang, bis max. 15 Minuten	30,00

Flugzeuginnenreinigung			
Für die Flugzeuginnenreinigung werden individuelle Angebote auf Anfrage erstellt.			
Sonstiges			
870*	Verzurren von Kleinflugzeugen mit eigenem Material	je Vorgang	12,00
876*	Strom für Flugzeugklimatisierung mit eigenem Gerät	je angefangene Stunde	5,00
886*	Gestellen eines Ölauffangbleches	je angefangene 24 Std.	5,00
895	Nutzung Kopiergerät mit Papier	je Seite	0,50
997	Verwaltungskosten	je Rechnung	10,00

4.9. Frachtabfertigungen

Die physische Behandlung von Frachten, einschließlich der Lagerung, sowie die zugehörige Dokumentenbehandlung erfolgt gemäß den Standards IATA AHM 810 (siehe auch Abschnitt 4.4.). Ein Anspruch auf Lagerung besteht nicht.

Auskünfte zu Frachttarifen erhalten Sie unter folgender Adresse:

PortGround GmbH
Niederlassung Leipzig
P.O.B. 1
04029 Leipzig

Tel: +49 (0) 341 224 2190
Fax: +49 (0) 341 224 2823
E-Mail: cargo@portground.com
SITA: LEJFFXH

4.10. Fluggastabfertigung und Operations

Ansprechpartner für Passage- und Operations- Entgelte ist:

FSG Flughafenservice Gesellschaft mbH
Herr Uwe Stange
Terminalring 11
04435 Flughafen Leipzig/Halle

Tel.: +49 (0) 341/224 3044
Fax: +49 (0) 341/224 3045
E-Mail: Uwe.Stange@portground.com

4.10.1 Grundentgelt Passage

Das Grundentgelt umfasst folgende Leistungen:

- Registrierung von Fluggästen für einen Flug (Check-in)
- Annahme und Kennzeichnung von Reise- und Sondergepäck
- Vergabe von Sitzplätzen
- Organisation des Einsteigevorganges in das Luftfahrzeug (Boarding)
- Erfassung von Gepäckunregelmäßigkeiten (PIR-Aufnahme)

Nr.	Leistung		EUR
A40PAX	Flugzeuge bis 50 Sitze	je Vorgang	220,00
A40PAX	Flugzeuge mit 51 bis 100 Sitzen	je Vorgang	280,00
A40PAX	Flugzeuge mit 101 bis 200 Sitzen	je Vorgang	380,00
A40PAX	Flugzeuge mit 201 bis 300 Sitzen	je Vorgang	440,00
A40PAX	Flugzeuge mit 301 bis 400 Sitzen	je Vorgang	550,00
A40PAX	Flugzeuge mit über 400 Sitzen	je Vorgang	auf Anfrage

Nr.	Leistung	EUR
-----	----------	-----

4.10.2 Sonderleistungen Passage

A6230	Inkasso von Entgelten und Gebühren (z. B. Übergepäck) je Vorgang	10 % Provision 30,00
A6231	Betreuung von Fluggästen bei Flugunregelmäßigkeiten in einem Einsatzzeitraum STD +30 Minuten und mehr	je angefangene ½ Stunde
A6232	Nutzung des Abfertigungssystems Damarel (DCS) inkl. Material (Bordkarten / Gepäckanhänger)	je Fluggast 0,35
A6233	Übermittlung von Fluggastdaten an Behörden (APIS)	je Fluggast 0,07
A6234	Betreuung von Gästen mit besonderem Anforderungsprofil (unbegleitete Minderjährige, VIP usw.)	je Fluggast 10,00
A6235	Öffnung zusätzlicher – über das normale Maß hinausgehender – Abfertigungsschalter, z. B. für Gruppen	je angefangene Stunde 75,00
A6236	Eingabe von Property Irregularity Reports (PIR) in das flughafeneigene TIMATIC-System	je Vorgang 10,00
A6237	Bereitstellung von Personal	je angefangene ½ Stunde 30,00

4.10.3 Leistungen Operations

A4035	Bereitstellung eines Ramp Agenten bzw. Turnaround Coordinators; Versenden von operativen Meldungen (MVT, LDM, CPM)	je Vorgang 100,00
A4037	Erstellung eines Ladeplanes mit Loadsheets (ohne ULD-Ladesystem)	je Vorgang 75,00
A4037A	Erstellung eines Ladeplanes mit Loadsheets (mit ULD-Ladesystem)	je Vorgang 125,00